

GEMEINDE ÖHNINGEN

Landkreis Konstanz

**Abfallwirtschaftssatzung vom 30.06.2015,
geändert am
27.11.2018, 03.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 19.12.2023**

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 5 Abfallarten

- (6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle). **Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).**

B) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (siehe § 13 Abs. 2, Nr. 1) bereitzustellen (Holsystem):

z. B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen. Saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich. Gekochte Speisereste, Verdorbenes, Versammeltes wie Brot, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Zweige, sowie Kräuter und Blumen.

Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden.

C) § 14 erhält folgenden Absatz 11:

§ 14
Durchführung der Abfuhr

(11) **Abfallbehälter, die nicht entsprechend den Vorgaben dieser Satzung befüllt oder gekennzeichnet sind und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen.**

D) § 23 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 23
Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen,

sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	120,40 €
zwei Wohnungen	169,48 €
drei Wohnungen	218,56 €
vier und fünf Wohnungen	283,80 €
sechs und sieben Wohnungen	381,96 €
acht und mehr Wohnungen	488,44 €

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für **Restmüll** bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	42,60 €
120 Liter	63,44 €
240 Liter	105,16 €
1.100 Liter	458,88 €

Sie beträgt jährlich für **Biomüll** bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	104,52 €
120 Liter	147,76 €
240 Liter	234,16 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum **4,50 €**.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Öhningen, den 13.12.2024

Für den Gemeinderat

Gez.
Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.